

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2025)

zum Thema:

Illegale Baustellen auf Berlins Straßen

und **Antwort** vom 26. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22879
vom 10. Juni 2025
über Illegale Baustellen auf Berlins Straßen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin und auch die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

Wie konnte es dazu kommen, dass eine nicht genehmigte Baustelle den U-Bahnverkehr zwischen Spichernstraße und Wittenbergplatz unterbrechen konnte?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Baufirma hatte keine Erlaubnis der BVG, führte aber trotzdem Arbeiten aus – ohne die Baustelle offiziell beim zuständigen Amt zu melden. Obwohl diese Vorgehensweise vorher ausdrücklich verboten wurde, setzte die Firma die Arbeiten um. Die Behörden haben wegen Personalmangel nur begrenzte Möglichkeiten, alle Baustellen – auch illegale – rechtzeitig zu kontrollieren.“

Die BVG hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Grundsätzlich besteht für alle Tiefbauunternehmen, die im Straßenland bauen, eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht über vorhandene unterirdische Leitungstrassen bei den

zuständigen Netzbetreibern. Zusätzlich ist das Tiefbauunternehmen verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eigenständige Erkundigungen zur Lage von Versorgungsleitungen einholen. Dabei reicht es nicht aus, sich ausschließlich auf die Angaben Dritter oder vorhandene Pläne zu verlassen. Im Rahmen der Aufklärung nach Schadensfeststellung stellte sich heraus, dass die Bauarbeiten, die durch eine Fremdfirma durchgeführt wurden, nicht genehmigt wurden. Warum die Arbeiten trotzdem durchgeführt wurden, ist der BVG nicht bekannt und ist Teil der Aufarbeitung.“

Frage 2:

Welche Konsequenzen hat der Betreiber der illegalen Baustelle zu erwarten?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Straßenverkehrsbehörde des Bezirks prüft, ob der Firma das vereinfachte Genehmigungsverfahren entzogen wird. Dann müsste sie jede Baustelle wieder einzeln beantragen und genehmigen lassen, was strengere Kontrolle ermöglicht.“

Die BVG hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Seitens der BVG wurde Strafanzeige gestellt und Schadenersatzforderungen werden geltend gemacht.“

Frage 3:

Wie viele illegale Baustellen wurden im letzten und dem laufenden Jahr bislang in Berlin festgestellt?

Antwort zu 3:

Hierzu wird auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/22012 vom 07.04.2025 und Nr. 19/22360 vom 29.04.2025 verwiesen.

Frage 4:

Wie lange brauchten die Behörden, um eine illegale Baustelle auf öffentlichem Straßenland zu identifizieren?

Antwort zu 4:

Hinweisen auf illegale Baustellen wird unverzüglich nachgegangen. Es gibt keine zeitlich ermittelbaren Durchschnittswerte hierfür.

Frage 5:

Wie werden die Behörden auf die illegale Bautätigkeit, konkret im Fall aus Frage 1 und allgemein, aufmerksam?

Antwort zu 5:

Im konkreten Fall hat die Betriebsaufsicht der BVG nach Schadensmeldung durch das Fahrpersonal unverzüglich die Polizei verständigt, die die Bauarbeiten mit sofortiger Wirkung einstellen ließ. Darüber hinaus wurde die Zentrale Straßenverkehrsbehörde durch das von der BVG zur Begutachtung und Beseitigung des Schadens beauftragte Bauunternehmen kontaktiert, um die verkehrlichen Einschränkungen während der zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Baumaßnahmen abzustimmen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22012 verwiesen.

Frage 6:

Lassen sich Muster bei der Durchführung von illegalen Straßenbaustellen in Berlin feststellen?

Antwort zu 6:

Nein, im Wesentlichen lassen sich hier keine Muster erkennen. Tendenziell werden häufiger kurzweilige Baumaßnahmen (sog. Tagesbaustellen) festgestellt.

Frage 7:

Entstehen illegale Baustellen vermehrt im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau?

Antwort zu 7:

Illegale Baustellen erfolgen in jeglichem baulichen Zusammenhang. Es konnte kein signifikanter höherer Anteil an illegalen Baustellen im Rahmen des Glasfaserausbaus festgestellt werden.

Frage 8:

Gibt es für passierende Bürgerinnen und Bürger äußerliche Anzeichen, die auf eine illegale Bautätigkeit hinweisen könnten?

Antwort zu 8:

Gemäß § 11 Abs. 11 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) hat der Bauherr/Erlaubnisnehmer Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung sowie den Namen und die Telefonnummer der Straßenbaubehörde an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen. Grundsätzlich könnte das Fehlen eines solchen Schildes ein erstes Indiz für eine illegale Bautätigkeit sein. Ferner können dies auch fehlende Abspermaßnahmen, Verstöße gegen Lärmschutzbestimmungen und eine nicht fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen sein. Über diese Details hinaus gibt es aber keine allgemeingültigen verlässlichen Anzeichen, die Auffindesituationen sind sehr unterschiedlich.

Frage 9:

Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um illegalen Baustellen entgegenzuwirken und diese zu beseitigen?

Antwort zu 9:

Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/22012 und Nr. 19/22360 verwiesen.

Nach den zentral erlassenen Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlStrG – Überwachung des baulichen Zustandes der öffentlichen Straßen Berlins (AV Straßenüberwachung) sind die öffentlichen Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Begehungsklassen eingeteilt und werden zur Überwachung der Verkehrssicherheit durch Dienstkräfte der bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter turnusmäßig begangen. Für Straßen der Begehungsklasse I ist zweimal im Monat eine Begehung vorgeschrieben, für Straßen der Begehungsklasse II einmal in zwei Monaten. In diesem Zusammenhang können dann auch illegale Baustellen festgestellt werden. Ferner tätigen der Außendienst der bezirklichen Ordnungsämter sowie die Dienstkräfte der Straßenverkehrsbehörden Feststellungen.

Für die Beseitigung stehen dann die ordnungsrechtlichen Mittel des BerlStrG und des Verwaltungsvollstreckungsrechtes zur Verfügung.

Eine engmaschigere systematische Kontrolle auf illegale Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum erfordert entsprechende personelle Kapazitäten.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt prüft darüber hinaus derzeit weitere grundsätzliche Ansätze für eine verbesserte Überwachung.

Frage 10:

Geht der Senat davon aus, dass es eine „Dunkelziffer“ für illegale Baustellen gibt?

Antwort zu 10:

Eine „Dunkelziffer“ kann nicht ausgeschlossen werden.

Frage 11:

Welche Behörden sind für die Überwachung und Durchsetzung der Bauvorschriften in diesem Zusammenhang zuständig?

Antwort zu 11:

Für die ordnungsgemäße Unterhaltung des öffentlichen Straßenlandes sind die Straßenbaubehörden zuständig, für die Verkehrsregelungen die Straßenverkehrsbehörden.

Frage 12:

Wie wird gewährleistet, dass illegale Baustellen zügig und konsequent abgebaut werden, um Verkehrsbehinderungen und Gefahren für die Öffentlichkeit zu minimieren?

Antwort zu 12:

Hierzu wird auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/22012 und Nr. 19/22360 verwiesen. Nicht in jedem Fall ist eine Beräumung opportun. Sofern beispielsweise eine materielle Genehmigungsfähigkeit für die jeweilige Maßnahme besteht, kommt als Sofortmaßnahme auch eine vorläufige Verkehrssicherung durch die zuständige Behörde in Betracht, an die sich weitere Schritte und Vorgaben gegenüber dem Bauherrn oder Bauunternehmer zur nachträglichen Legitimierung anschließen.

Frage 13:

Welches Strafmaß droht Verantwortlichen bei Feststellung illegaler Bauarbeiten, und wie hoch ist die Quote der verhängten Sanktionen?

Antwort zu 13:

Das strafrechtliche Strafmaß bei der Feststellung illegaler Baustellen auf öffentlichen Straßen hängt maßgeblich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art, Umfang und Dauer des unzulässigen Eingriffs, die hierdurch verursachten Gefährdungen für den Straßenverkehr sowie eingetretene Rechtsgutverletzungen. Hinsichtlich der Bebußung als Ordnungswidrigkeit wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22012 verwiesen. Statistische Angaben zur Quote der verhängten Sanktionen liegen mangels zentraler Erhebung in diesen Bereichen nicht vor.

Frage 14:

Welche Konsequenzen außer außerordentlichen Kosten gibt es für den jeweiligen Straßenbaulastträger, wenn eine illegale Baustelle nicht rechtzeitig entdeckt wird?

Frage 16:

Welche Kosten sind dem Senat und den Bezirken durch die Bearbeitung und die Folgekosten durch illegale Baustellen an Straßen entstanden?

Antwort zu 14 und 16:

Die Fragen 14 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Keineswegs führt jede illegale Baustelle zwangsläufig zu einer Schädigung des öffentlichen Straßenlandes, einem Verkehrsunfall oder außerordentlichen Kosten. Die Folgen sind einzelfallabhängig, vielfältig und nicht gesamthaft darstellbar. Konsequenzen können sich

dahingehend ergeben, dass vor allem bei nicht fachgerechten Arbeiten im Straßenraum die Straßenoberfläche oder dortige Anlagen beschädigt und/oder nicht wiederhergestellt werden. Auch kann es zu einer Behinderung anderer Baumaßnahmen kommen. Das allgemeine Straßenbild verschlechtert sich bei nicht fachgerechten Straßenbauarbeiten ebenfalls. Es können zudem Abweichungen zu Leitungsplänen auftreten.

Sofern das Land Berlin geschädigt worden ist, wird stets versucht, den Verursacher in Regress zu nehmen.

Frage 15:

Wer haftet im Falle eines Verkehrsunfalls durch die illegale Bautätigkeit?

Antwort zu 15.:

Dies lässt sich weder pauschal noch valide beantworten, da höchst unterschiedliche und vielschichtige Fallkonstellationen in Betracht kommen. Die zivilrechtliche Haftung von Verursachern wie Bauunternehmen, Bauherren, Fahrzeugführenden beteiligter Fahrzeuge und ggf. auch gegenüber dem Straßenbaulastträger für Schäden Dritter wird im jeweiligen Einzelfall im Zweifel gerichtlich entschieden.

Berlin, den 26.06.2025

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt